



Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Trägerschaft «sportartenlehrer.ch» hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Änderung der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Sportartenlehrer/Sportartenlehrerin in den Fachrichtungen: *Mountainbikelehrer mit eidgenössischem Fachausweis / Mountainbikelehrerin mit eidgenössischem Fachausweis* und *Triathlonlehrer mit eidgenössischem Fachausweis / Triathlonlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis* eingereicht

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

17. April 2018

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation